Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Antrifttal

(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. 2010 I, S. 119) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal in ihrer Sitzung am 27.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind
   a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
   b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
   a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
   b) die Parkplätze,
   c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
   d) die Gehwege,
   e) die Überwege,
   f) Böschungen, Stützmauern u. a.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

(5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),

b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind zur Reinigung dieses Gehweges auch die Reinigungspflichtigen der gegenüberliegenden Straßenseite verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig.

§ 5
Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II
ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6
Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

(6) Überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern (Überhang) sind über Gehwegen bis zur Höhe von 2,40 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von 4,50 m zu entfernen.

§ 7
Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8
Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 9
Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III
WINTERDIENST

§ 10
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet die Regelung des § 4 Abs. 2 der Satzung auch für die Schnee- und Glatteisbeseitigung auf dem Gehweg Anwendung.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3)müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchsten 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,

2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,

4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,

5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,

6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflußrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,

10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
.
Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Antrifttal vom 22.12.1972 außer Kraft.

Antrifttal, den 28.01.2014 Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifttal

(Siegel)

gez. _____
Averdung, Bürgermeister

Vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifttal, den 06.02.2014 Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifttal

(Siegel)

gez. _____
Krist, Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 3 vom 06.02.2014.

Anlage 1 (gem. § 2 Abs. 1 a innerhlab geschl. Ortslage) Straßenreinigungssatzung)

Alsfelder Straße	01005	Ruhlkirchen
Am Bächelsberg	05035	Bernsburg
Am Berg	05015	Bernsburg
Am Friedhof	04015	Vockenrod
Am Heiligenstock	10015	Ohmes
Am Kohlacker	01050	Ruhlkirchen
Am Läger	03025	Seibelsdorf
Am Mannsberg	04040	Vockenrod
Am Möncheberg	03031	Seibelsdorf
Angenröder Straße	02005	Ohmes
Arnshainer Straße	05005	Bernsburg
Bachstraße	10007	Ohmes
Beethovenstraße	02010	Ohmes
Bergstraße	02015	Ohmes
Birkenweg	05017	Bernsburg
Bruchweg	04010	Vockenrod
Brunnengasse	03005	Seibelsdorf
Erlenweg	05020	Bernsburg
Eulenbergstraße	01010	Ruhlkirchen
Fischbacher Straße	01015	Ruhlkirchen
Frh.-v.-Dörnberg-Str	03010	Seibelsdorf
Gartenstraße	03015	Seibelsdorf
Goethestraße	02025	Ohmes
Grüner Weg	04020	Vockenrod
Hangweg	10010	Ruhlkirchen
Hauptstraße	03020	Seibelsdorf
Hintergasse	01020	Ruhlkirchen
Hochstraße	04030	Vockenrod
Hofackerweg	04035	Vockenrod
Im Unterdorf	03045	Seibelsdorf
In der Aue	05010	Bernsburg
Jaupenhof	01025	Ruhlkirchen
Ketteler Str.	01032	Ruhlkirchen

Kirchstraße	02030	Ohmes
Kirtorfer Straße	02035	Ohmes
Klingelbachstraße	10013	Bernsburg
Lindenweg	10002	Bernsburg
Mittelweg	04045	Vockenrod
Müllersweg	03035	Seibelsdorf
Oberdorf	01035	Ruhlkirchen
Pfarrgasse	01040	Ruhlkirchen
Raiffeisenstraße	05025	Bernsburg
Rainstraße	10011	Ruhlkirchen
Reibertenröder Str.	04050	Vockenrod
Ringallee	10003	Seibelsdorf
Ringstraße	04055	Vockenrod
Ruhlkircher Straße	02040	Ohmes
Schellengasse	02045	Ohmes
Schillerstr.	02048	Ohmes
Schönwiesenweg	04060	Vockenrod
Schulstraße	02050	Ohmes
Seestraße	10004	Seibelsdorf
Seibelsdorfer Straße	04065	Vockenrod
Sonnenweg	10005	Ruhlkirchen
Talstraße	02055	Ohmes
Tannenweg	10006	Bernsburg
Teichweg	02060	Ohmes
Triftweg	02065	Ohmes
Trischweg	04070	Vockenrod
Vockenröder Weg	03050	Seibelsdorf
Weihersweg	01045	Ruhlkirchen
Wiesenstraße	02070	Ohmes
Willingshäuser Weg	05030	Bernsburg
Zum Rohrfeld	10012	Ruhlkirchen
Zur Trift	10008	Ruhlkirchen

Anlage 2 (gem. § 2 Abs. 1 b außerhalb geschl. Ortslage) Straßenreinigungssatzung)

Am Bächelsberg	05035	Bernsburg
Grubenmühle	05022	Bernsburg
Waldhaus	03055	Seibelsdorf

Anlage 3 zur StrRS

Weihersweg; OT Ruhlkirchen
Vorplatz Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Spielplatz, Gemeindezentrum,

Pfarrgasse, OT Ruhlkirchen
Bushaltestelle

Fischbacher Str., OT Ruhlkirchen
Dorfplatz, Brücke

Alsfelder Str., OT Ruhlkirchen
Gehweg im Bereich von Trafostation bis Anwesen Pfeffer

Hauptstraße / Am Möncheberg, OT Seibelsdorf
Im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses

Im Unterdorf, OT Seibelsdorf
Kreuzplatz, Dorfzentrum

Die Hohl, OT Seibelsdorf
Verbindungsweg Brunnengasse/ Am Möncheberg

Seibelsdorfer Str. / Hochstraße, OT Vockenrod
Im Bereich des Friedhofes, Kreuzanlage im Bereich Seibelsdorfer Str. / Schönwiesenweg

Seibelsdorfer Str., OT Vockenrod,
im Bereich der ehem. Gemeindehalle

Reibertenröder Str., OT Vockenrod
Im Bereich des Bürgerhauses und der gegenüberliegenden Bushaltestelle

Schulstraße / Teichweg, OT Ohmes
Im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses und des Spielplatzes

Kirtorfer Str., OT Ohmes
Im Bereich der Dreschhalle und des Backhauses

Ruhlkircher Str., OT Ohmes
Im Bereich der Kreuzanlage, Im Bereich des Friedhofes

Arnshainer Str.,OT Bernsburg
Im Bereich Spielplatz/Bushaltestelle, Brücke

Arnshainer Str./In der Aue,OT Bernsburg
Im Bereich Feuerwehr

Arnshainer Str./Raiffeisenstr.,OT Bernsburg
Im Bereich Backhaus